

Satzung des Youth Bank Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. Oktober 2009 in Regensburg; § 2 und § 11 geändert durch den Vorstand am 24. März 2010; §§ 3, 4, 7, 9 und 11 geändert und § 9a hinzugefügt durch die Mitgliederversammlung am 13. April 2013 in Weimar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Youth Bank Deutschland e.V. ²Er hat seinen Sitz in Berlin. ³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der politischen Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, und zwar durch die Förderung der Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen sowie des Engagements von Jugendlichen für ihr gesellschaftliches Umfeld.
- (2) Ziel des Youth Bank Deutschland e.V. ist die Weiterentwicklung, Förderung und Verbreitung des von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in ihrem Programm „Youth Bank: more than money“ erprobten Youth Bank Konzepts, nach dem Jugendliche in lokalen Initiativen, den Youth Banks, ehrenamtlich Verantwortung für ihr sozialräumliches Umfeld übernehmen und Gleichaltrige dabei unterstützen, ihre gemeinnützigen Projektideen ebenfalls ehrenamtlich in Form von Mikroprojekten umzusetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Durchführung von Mikroprojekten,
 2. die Durchführung von Vernetzungstreffen und Qualifizierungen für ehrenamtlich engagierte Jugendliche,
 3. die Schaffung und Pflege einer Vernetzungsplattform für ehrenamtlich engagierte Jugendliche in den neuen Medien,
 4. die bedarfsorientierte Beratung ehrenamtlicher Jugendlicher (zu Formen und Unterstützungsmöglichkeiten von Jugendengagement und Jugendbeteiligung)
 5. die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit für Jugendbeteiligung und Jugendengagement, u.a. durch Pressearbeit und Veranstaltungen, Publikationen und Internetpräsenz.
 6. die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es ist ein Dienst- oder Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem entsprechenden Mitglied begründet worden. ⁴Die hierbei auszahlenden Vergütungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge tun. ⁵Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. ⁶Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. ²Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. ³Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustimmung des Vorstands zur schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Tod, dem 27. Geburtstag, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. ²Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. ³Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann ein Mitglied durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit dem Ziel des Ausschlusses suspendiert werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt. ⁴Spätestens 3 Monate nach dem Ausspruch der Suspendierung muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf dem die anwesenden Mitglieder mit 2/3 der Stimmen über einen Ausschluss nach Aussprache abstimmen. ⁵Das betreffende Mitglied hat trotz Suspendierung ein Rederecht.
- (3) Freiwillige Mitgliedsbeiträge iHv mind. 2 € pro Monat werden den volljährigen Mitgliedern nahe gelegt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) ¹Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. ²Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustimmung des Vorstands zur schriftlichen Beitrittserklärung. ²Die Fördermitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

- (3) ¹Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss. ²Für den Austritt und Ausschluss von Fördermitgliedern gelten die Regelungen zu Austritt und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
- (4) ¹Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. ²Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 2. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 4. die Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss,
 5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- (3) ¹Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail ein. ²Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. ⁴Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. ³Über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Gegenstand der Änderung in der Einladung angegeben wurde. ⁴Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. ⁵Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, wird ein Protokoll angefertigt. ⁶Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. ²Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

³Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. ⁴Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. der Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und für Verwaltungsaufgaben des Vereins und zur Umsetzung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks,

2. der Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30,

3. der Beschluss über die Einrichtung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder und

4. der Beschluss über den Jahresabschluss.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Personen, darunter ein Finanzreferent. ²Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer, einzelner Wahl für die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. ³Hierzu wird ein Wahlausschuss aus zwei nicht kandidierenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit gewählt. ⁴Bei der Wahl des Vorstands findet der erste Wahlgang mit absoluter Mehrheit statt. ⁵Der zweite Wahlgang findet mit relativer Mehrheit statt. ⁶Gewählt hierbei ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. ⁷Enthaltungen werden als negative Stimmen gewertet. ⁸Der Finanzreferent wird gesondert in dem gleichen Verfahren vor der Wahl des Vorstands gewählt.

(3) ¹Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. ²Sie können wieder gewählt werden.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Der Vorstand soll mindestens halbjährlich tagen. ³Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführer

(1) ¹Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen. ²In diesem Fall vertritt der Geschäftsführer den Verein bei der laufenden Verwaltung und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. ³Der Vorstand kann ihm die Leitung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks übertragen. Nicht zu den Kompetenzen des Geschäftsführers gehören

1. die gerichtliche Vertretung des Vereins,

2. die Veranlassung von Ausgaben, die im Einzelfall 1.000 Euro oder 10 Prozent

der im Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Mitteln übersteigen,

3. und die Beantragung von Zuwendungen. Die weitere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.

- (2) ¹Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. ²Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. ³Über die Höhe der Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

§ 9 Kuratorium

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium einrichten, soweit es die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt. ²In diesem Fall beruft der Vorstand mindestens drei Kuratoriumsmitglieder. ³Als Kuratoriumsmitglieder kommen insbesondere in Betracht:

1. Vertreter des Youth Bank Netzwerks sowie von Kooperationspartnern des Vereins,

2. Vertreter aus Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Jugendengagement und Jugendbeteiligung oder

3. Personen des öffentlichen Lebens.

- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch den Tod, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

- (3) ¹Das Kuratorium unterstützt den Verein bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und berät ihn bei der Verwirklichung des Satzungszwecks. ²Dazu lädt der Vorstand in der Regel jährlich zu Kuratoriumssitzungen ein, an denen auch die Vorstandsmitglieder und ggf. der Geschäftsführer teilnehmen.

§ 9a Beirat

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat errichten. ²In diesem Fall beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei natürliche Personen in den Beirat. ³Als Beiratsmitglieder kommen insbesondere ehemalige Youth Banker in Betracht, die das Programm Youth Bank erheblich mitgeprägt haben und dadurch einen hohen Schatz an Erfahrung vorzuweisen haben.

- (2) ¹Geschäfte über 10.000 € oder Grundlagengeschäfte benötigen die Stellungnahme des Beirats bevor sie getätigt werden dürfen. ²Eine Entscheidung des Beirats findet darüber hinaus nicht statt. ³Liegt dem Vorstand oder der Geschäftsführung eine solche Stellungnahme nicht binnen 7 Werktagen vor, ist diese entbehrlich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch den Tod, Austritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

¹Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. ²Die Kassenprüfer nehmen eine Rechnungsprüfung vor, überprüfen die Einhaltung von Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüssen bei der Mittelverwendung, berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung und geben eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstands.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der von der auflösenden Mitgliedsversammlung bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich nach den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts zur Förderung der Jugendhilfe (Förderung des Jugendengagements und der Jugendbeteiligung) zu verwenden.